

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 111

ausgegeben am 16. März 2023

Verordnung vom 14. März 2023 über die Abänderung der Hofdüngerverordnung

Aufgrund von Art. 64 und 67 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBL 2003 Nr. 159, sowie Art. 15 Abs. 2 und Art. 94 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008, LGBL 2008 Nr. 199, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. März 2007 über die Lagerung von Hofdüngern in der Landwirtschaft (Hofdüngerverordnung; HDV), LGBL 2007 Nr. 60, wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Aufgrund von Art. 13 Abs. 3, Art. 16 Bst. d, Art. 64 und 67 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBL 2003 Nr. 159, sowie Art. 15 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 94 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008, LGBL 2008 Nr. 199, in den jeweils geltenden Fassungen, verordnet die Regierung:

Art. 2

Errichtung und Betrieb von Lagereinrichtungen

1) Lagereinrichtungen für Hofdünger müssen funktionstüchtig und dicht sein. Sie sind gemäss der Vollzugshilfe des schweizerischen Bundesamtes für Umwelt (BAFU) über den Umweltschutz in der Landwirtschaft, insbesondere nach dem Modul "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft"¹ zu erstellen und zu betreiben.

2) Lagereinrichtungen für Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind gemäss der Vollzugshilfe des BAFU über den Umweltschutz in der Landwirtschaft, insbesondere nach dem Modul "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft", mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung auszustatten.

Art. 3

Lagerung von Mist bei Ställen

Mist darf nur auf befestigten und dichten Plätzen mit Entwässerung in einen Güllebehälter gelagert werden.

Art. 4

Lagerung von Mist auf dem Feld

1) Mist darf auf gewachsenem Boden vorbehaltlich Abs. 2 bis 6 gelagert werden, wenn:

- a) der Abstand zu oberirdischen Gewässern, zu entwässerten Strassen und Wegen sowie zu Hecken und Wäldern mindestens zehn Meter beträgt; und
- b) sichergestellt wird, dass keine Mistsäfte austreten.

2) Mist darf nicht in Wasserschutzgebieten, Schutzzonen und -arealen, Mulden, stark geneigtem Gelände, der Nähe von Entwässerungsschächten oder auf drainierten Flächen gelagert werden.

3) Die maximale Lagerdauer beträgt sechs Wochen.

4) Der gelagerte Mist ist abzudecken. Auf eine Abdeckung kann verzichtet werden, wenn die Lagerdauer höchstens sieben Tage beträgt.

¹ Die Vollzugshilfe und das Modul können unter www.bafu.admin.ch abgerufen werden.

5) Die Lagerung von Geflügelmist ist verboten.

6) Für die Feldrandkompostierung von Mist gilt die Vollzugshilfe des BAFU über den Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul "Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft"².

Art. 4a

Lagerung von Siloballen und -würsten auf dem Feld

1) Siloballen und -würste dürfen auf gewachsenem Boden vorbehaltenlich Abs. 2 gelagert werden, wenn:

- a) der Abstand zu oberirdischen Gewässern, Hecken und Wäldern mindestens drei Meter beträgt; und
- b) sichergestellt wird, dass die Folie der Siloballen und -würste unbeschädigt ist und keine Silosäfte austreten.

2) Siloballen und -würste dürfen nicht in Wasserschutzgebieten, Schutz-zonen und -arealen oder auf drainierten Flächen gelagert werden.

Art. 5 Abs. 1 und 3

1) Für Gülle und Silosäfte sind in Abhängigkeit von der Höhenlage der mehrheitlich bewirtschafteten Nutzflächen Lagerkapazitäten für nachfolgende Zeiträume zu schaffen:

- a) bis 700 m ü. M.: fünf Monate;
- b) über 700 m ü. M.: sechs Monate.

3) Vier Monate der Lagerkapazitäten nach Abs. 1 und 2 müssen auf dem eigenen Betrieb vorhanden sein.

Art. 6 Abs. 1 und 2

1) Zur Berechnung der erforderlichen Lagerkapazitäten nach Art. 5 sind die anfallenden Mengen an Hofdüngern sowie Betriebs- und Haus-abwässern gemäss der Vollzugshilfe des BAFU über den Umweltschutz in der Landwirtschaft, insbesondere nach dem Modul "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft", zu ermitteln.

2) Aufgehoben

² Die Vollzugshilfe und das Modul können unter www.bafu.admin.ch abgerufen werden.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

- 1) Als Lagerkapazitäten werden angerechnet:
- a) betriebseigene sowie unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3 gemietete Güllebehälter und Mistplätze;

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 3

3) Im Falle ungenügender Lagerkapazitäten oder bei Fehlen einer dauerhaft wirksamen Abdeckung der Lagereinrichtung verfügt das Amt für Umwelt die Sanierung unter Fristansetzung nach Art. 10.

Art. 10

Sanierungsfrist

1) Für die Anpassung der Lagerkapazitäten und die Ausstattung der Lagereinrichtungen mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von zwei Jahren.

2) Die Sanierungsfrist nach Abs. 1 kann in Härtefällen um höchstens zwei Jahre verlängert werden, sofern keine unmittelbare Gefährdung von Gewässern zu erwarten ist.

II.**Übergangsbestimmung**

Für Betriebe, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung sanierungspflichtig werden, aber nach Massgabe des bisherigen Rechts bereits die Lagerkapazitäten (Art. 5) erfüllen und die Toleranzen (Art. 8) nicht in Anspruch genommen haben, gewährt das Amt für Umwelt abweichend von Art. 10 Sanierungsfristen von 15 Jahren. Vorbehalten bleibt die Sanierungsfrist für eine dauerhaft wirksame Abdeckung nach Art. 10.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef